

## Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG zum Produkt Klaro!-Strom Stand 27. März 2012

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) liefert Strom im Rahmen der Produktfamilie Klaro!-Strom im Essener Stadtgebiet gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

1.2 Innerhalb der Produktfamilie Klaro!-Strom erfolgt keine „Bestabrechnung“, d. h. es erfolgt keine automatische bzw. rückwirkende Einstufung in die jeweilige (günstigste) Verbrauchsstufe.

### 2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Lieferbeginn

2.1 Ein wirksames Angebot des Kunden liegt nur bei einem vollständig ausgefüllten Angebotsformular vor. Die Stadtwerke verwenden den Zählerstand, der vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt wird. Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken kommt erst durch die Bestätigung der Stadtwerke in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande.

2.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Jahresverbrauch mindestens 750 kWh beträgt sowie 100.000 kWh nicht übersteigt.

2.3 Die Stromlieferung beginnt nicht vor Beendigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten. Sollte dieser nicht binnen drei Monaten ab Eingang des Kundenangebotes kündbar sein, sind der Kunde und die Stadtwerke berechtigt, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Die Stadtwerke werden von der Lieferpflicht frei, wenn

- der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder
- die Anschlussnutzung des Kunden an seiner Verbrauchsstelle mit Prepaid- und/oder Münzzählern durchgeführt wird oder
- der Kunde Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen benötigt.

2.4 Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel fristgemäß und unentgeltlich durchführen.

2.5 Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

### 3. Kündigung des Stromlieferungsvertrages/Umzug

3.1 Der Stromliefervertrag kann vom Kunden und/oder von den Stadtwerken jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Parteien haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Stromliefervertrag fristlos in Textform zu kündigen.

3.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Der Kunde ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die an dieser Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zur Zahlung verpflichtet. Der Kunde teilt den Stadtwerken zum Umzugstermin seine neue Adresse in Textform mit.

### 4. Einzugsermächtigung

Der Kunde erteilt den Stadtwerken eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren, mit der er den Stadtwerken den Einzug des Rechnungsbetrages ermöglicht. Zieht der Kunde die Einzugsermächtigung zurück, widerspricht er einer Belastung seines Kontos oder schlägt der Lastschrifteneinzug fehl, sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung des Stromliefervertrages berechtigt. Sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt, ist über die Zahlweise eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, wofür jedoch gesonderte Entgelte anfallen können.

### 5. Preise

Der Preis beinhaltet regelmäßig Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

### 6. Preisänderung/Änderungsvorbehalt

6.1 Die Stadtwerke sind jederzeit berechtigt und bei Preissenkungen verpflichtet, die Preise an die jeweils aktuell geltenden Kundenpreise anzugleichen. Die Stadtwerke werden den Kunden über eine Preisanpassung spätestens zwei Wochen im Voraus in Textform informieren. Bei einer Preisanpassung kann der Kunde den Stromliefervertrag gemäß Ziffer 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Bedingungen in Textform kündigen. Für den Fall der form- und fristgemäßen Kündigung durch den Kunden wird die Preisanpassung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

6.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, während der Vertragsdauer Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer/Stromsteuer oder sonstige (energiepolitisch bedingte) Steuern oder Abgaben ohne vorherige Kundeninformation und Kündigungsmöglichkeit für den Kunden an den Kunden weiterzugeben. Bei einer Senkung oder einem Wegfall von Belastungen sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Minderung verpflichtet. Die Stadtwerke werden den Kunden mit der nächsten Rechnungslegung über die Anpassung informieren.

6.3 Die Stadtwerke sind ferner berechtigt, diesen Stromliefervertrag zu ändern bzw. neu zu fassen, um ihn an aktuelle Gesetzesentwicklungen bzw. die Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen anzupassen. Die Anpassung ist dem Kunden vorab mit angemessener Frist in Textform anzukündigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Stromliefervertrag gemäß Ziffer 3 Abs. 1 Satz 1 kündigen.

6.4 Änderungen der Preise, des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen berechtigen den Kunden ebenfalls dazu, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Sonstige dem Kunden eingeräumte Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

### 7. Abrechnungen/Abschlagszahlungen

7.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in zwölf monatlichen Abständen (ganzjährige Abrechnung). Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 bieten die Stadtwerke an, den Stromverbrauch monatlich, viertel- oder auch halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 7.3 bis 7.5 abzurechnen.

7.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

7.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse und Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, viertel- oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

7.5 Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform ein Angebot für eine Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung übersenden.

## 8. Ablesung der Messeinrichtung

### 8.1

Die Stadtwerke sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einem Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

### 8.2

Bei Klaro!-Online erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden selbst. Zur Erstellung der Jahresabrechnung wird der Kunde von den Stadtwerken zur Ablesung aufgefordert.

### 8.3

Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Kunden kostenfreie Kontrollablesungen selbst oder durch Dritte durchzuführen.

## 9. Ausnahme der Lieferverpflichtung

Die Stadtwerke treffen die ihnen möglichen Maßnahmen, um den Kunden am Ende des Netzanschlusses mit Strom zu beliefern. Bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die Stadtwerke jedoch von der Leistungspflicht befreit.

## 10. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 der StromGVV. Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 11. Bonitätsprüfung/Wirtschaftsauskunft

Die Stadtwerke behalten sich vor, die Prüfung der Bonität vor Vertragsabschluss über ein externes Dienstleistungsunternehmen vorzunehmen. Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke persönliche Daten an eine Wirtschaftsauskunft übermitteln.

## 12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag erhobenen Daten werden von den Stadtwerken automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) Sicherheitsrisiken, wie z. B. Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Mit seiner Auftragserteilung gestattet der Kunde den Stadtwerken, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.

## 13. Klaro!-Online

Bei Klaro!-Online werden die Geschäftsbedingungen nicht übersandt, sondern stehen als Pdf-Datei unter [www.klaro-energie.de](http://www.klaro-energie.de) zum Download bereit. Zum Ansehen des Dokumentes benötigen Sie den Adobe Reader ([www.adobe.com](http://www.adobe.com)).

## 14. Aktuelle Informationen

Auf unseren Internetseiten [www.klaro-energie.de](http://www.klaro-energie.de) und [www.stadtwerke-essen.de](http://www.stadtwerke-essen.de) finden Sie unter anderem aktuelle Informationen über die geltenden Tarife.

## 15. Beschwerdestelle und Streitbelegungsverfahren

### 15.1

Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen), telefonisch (0201/800-1527) oder per E-Mail ([beschwerde@stadtwerke-essen.de](mailto:beschwerde@stadtwerke-essen.de)) gerichtet werden.

### 15.2

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030/2757240-0

Telefax: 030/2757240-69

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), Telefon: 030/22480-500, E-Mail: [verbaucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbaucherservice-energie@bnetza.de)).

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

## 16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg der entfallenen Klausel möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

## 17. Vertragspartner

Stadtwerke Essen AG

Rüttenscheider Straße 27-37

45128 Essen

Vorstand:

Dr. Bernhard Görgens

Dietmar Bückemeyer

## 18. Kundenzentrum:

Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum

Rüttenscheider Straße 27-37

45128 Essen

montags–donnerstags 8.00–16.00 Uhr

freitags 8.00–13.00 Uhr

Telefon: 0201/800-1453